

„Heide-Schützen“ e.V. 1990 Letzlingen



„Heide-Schützen e.V.“ Theerhütter Straße 15 39638 Letzlingen Email: info@svletzlingen.de www.svletzlingen.de

Abschrift der Satzung des „Heide-Schützen“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Heide-Schützen“ Letzlingen und hat seinen Sitz in der Gemeinde Letzlingen.

Das gegenwärtige und künftige Eigentum des Vereines wird durch die Mitglieder gepflegt und erhalten.

§ 2 Zweck und Ziel

Pflege des Sportschießens und des Schützenbrauchtums

Kameradschaftliche Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen

Pflege und Förderung des Sportschießens

Betreuung und Anleitung der interessierten Jugendlichen

Der Deutsche Schützenverband wird durch den Verein als Institution anerkannt und erarbeitet nach seiner Satzung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein arbeitet im Rahmen des „Bundes technischer Sportvereine“

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der in Besitz seiner bürgerlichen Rechte ist.

Anträge auf Mitgliedschaft von Bürgern der Gemeinde Letzlingen oder aus umliegenden Gemeinden bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Wer dem Verein beitreten möchte, muss dieses dem Verein schriftlich mitteilen. Jedes Mitglied ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt.

Langjährige Mitglieder können bei der Vollendung des 60. Lebensjahres in die Ehrenmitgliedschaft übernommen werden.

Der Vorstand hat das recht, Mitglieder vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

„Heide-Schützen“ e.V. 1990 Letzlingen



„Heide-Schützen e.V.“ Theerhütter Straße 15 39638 Letzlingen Email: info@svletzlingen.de www.svletzlingen.de

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht bei:

- Tod
- Freiwilligem Austritt (der freiwillig Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden)
- Ausschluss (Mit dem Ausschluss aus dem Verein entfällt jeglicher Anteil am Vereinsvermögen. Alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen vor dem Ausschluss beglichen werden.)

§ 6 Eintrittsgeld und Beiträge

Jedes vollwertige Mitglied hat den festgelegten Monatsbeitrag zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten,

→ **spätestens jedoch bis zum 30. März des laufenden Jahres**

wird der Zahlungstermin nicht eingehalten, erlischt die Mitgliedschaft und das Mitglied gilt als ausgeschlossen.

Sind beide Ehepartner Mitglied des Vereins, reduziert sich der Beitrag eines Ehepartners auf 50% des Gesamtbeitrages.

Die Aufnahmegebühr muss für jedes Mitglied über 18 Jahren in voller Höhe entrichtet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vollversammlung
- Vorstand
- Rechtsausschuss

§ 8 Vollversammlung

In jedem Geschäftsjahr muss wenigstens eine Vollversammlung durchgeführt werden. Der Zeitpunkt liegt je nach Vereinbarung im ersten Quartal des laufenden Jahres.

Dem Vorstand steht es frei, darüber hinaus gegebenenfalls weitere Vollversammlungen einzuberufen.

Über jede Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Schriftführer zu erstellen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterzeichnen

Die Vollversammlung ist bei der Beschlussfassung durch die Feststellung der Mehrheit beschlussfähig.

Die Vollversammlung ist 14 Tage vor dem termin durch Aushang und Annonce einzuberufen.

„Heide-Schützen“ e.V. 1990 Letzlingen



„Heide-Schützen e.V.“ Theerhütter Straße 15 39638 Letzlingen Email: info@svletzlingen.de www.svletzlingen.de

§ 9 Kassenprüfer

Von der Vollversammlung werden aus den Reihen der befähigten Mitglieder Bürger für die Arbeit in der Revisionskommission bestimmt. Es sollten 2 Mitglieder sein.

Die Revisionskommission muss jährlich neu gewählt werden. Es hat durch die Kommission jährlich eine Kassenprüfung zu erfolgen. Auf der Vollversammlung ist durch die Kommission ein Prüfbericht vorzulegen.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern und kann, bei entsprechender Mitgliederzahl, erweitert werden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Dem Vorstand obliegt die Führung der Verwaltungsgeschäfte, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist in seiner Geschäftsführung an die Satzung gebunden und realisiert die Beschlüsse der Vollversammlung (insbesondere den Haushaltsplan).

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kommandeur
- Schatzmeister
- 1. Schießsportleiter
- 2. Schießsportleiter
- 1. Jugendleiter
- 2. Jugendleiter
- Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch

– **sog. Geschäftsführender Vorstand**

1. Vorsitzender

Schatzmeister

Schriftführer

Jeder der 3 Personen ist allein vertretungsberechtigt!

§ 11 Pflichten

Der Verein erwartet, dass jedes Mitglied ein ihm angetragenes Amt annimmt und es nach besten Kräften ausübt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse zu erfüllen.

Der Vorstand überwacht die Einhaltung und Durchführung der Beschlüsse.

„Heide-Schützen“ e.V. 1990 Letzlingen



„Heide-Schützen e.V.“ Theerhütter Straße 15 39638 Letzlingen Email: info@svletzlingen.de www.svletzlingen.de

Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, uneigennützig für den Verein **jährlich 10 Stunden Arbeitsleistungen** zu erbringen. Nicht erfüllte Stunden sind mit 5,00€ pro Stunde zu Gunsten des Vereins einzuzahlen.

§ 12 Disziplin und Ordnung

Die Einhaltung von Ordnung und Disziplin im Rahmen des sportlichen Schießens muss zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein. Das trifft auch bei Aufmärschen zu. Bei Aufmärschen werden Mitglieder des Vereins bestimmt, die im Rahmen der geltenden Rechtsordnung kommandieren.

§ 13 Kleiderordnung

Für den Verein wird eine Kleiderordnung beschlossen. Sie ist geltend für Aufmärsche, Volksfeste und festliche Veranstaltungen. Die Finanzierung erfolgt eigenverantwortlich.

§ 14 Rechtsausschuss

Beschwerden der Mitglieder bzw. Streitigkeiten unter den Mitgliedern, das Vereinsleben betreffend, ist dem Vorstand zu unterbreiten. Dieser gibt sie an den Rechtsausschuss weiter. Die Klärung erfolgt durch den Rechtsausschuss auf der Basis des geltenden Rechts. Der Rechtsausschuss besteht aus 3-5 Mitgliedern.

§ 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf der Vollversammlung und deren mehrheitliche Zustimmung vorgenommen werden.

Änderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Schützenverein kann sich durch Beschluss der Vollversammlung auflösen. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Sportverein Letzlingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu Verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten in nicht vorgesehenen Fällen die Bestimmungen der Satzung unterschiedlich ausgelegt werden, so hat der Vorstand im Widerspruchsfalle zu entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Vollversammlung am 08. März 1990 diskutiert und beschlossen.

Änderungen wurden durch Beschluss der Vollversammlungen vom 31.01.1997, vom 03.08.2000 und vom 30.08.2002 eingearbeitet.